

## DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN DLO UND GBO IM BEREICH STADIONFERNE VERANSTALTUNGEN SEIT DEM 01.01.2016

### Wichtige Änderungen in der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO); gültig seit dem 01.01.2016

#### **Regelungen zum Teilnahmerecht für Athleten ohne Startrecht:**

§ 1: Die Mitglieder aller Vereine der Landesverbände (LV) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied eines Vereins der Landesverbände sind, können grundsätzlich nicht an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind in § 5 ff. der DLO explizit aufgeführt, so auch:

§ 5, Ziff. 1.2 DLO „Personen, die kein Startrecht nach § 4 besitzen und denen dieses nicht entzogen wurde und die nicht suspendiert sind, können an Stadionfernen Veranstaltungen (...) teilnehmen.“

Da für diese Athletengruppe keine grundsätzliche Anerkennung der Bestimmungen über einen Startrechtsantrag erfolgt, ist es zwingend notwendig, dass die Anerkennung explizit mit jeder Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt.

#### **Stadionferne Veranstaltungen:**

Der Begriff „Volkslauf“ ist seit dem 01.01.2016 veraltet. Anhang 3 beschäftigt sich mit dem Härtefonds-Statut, der nunmehr im DLV-Haushalt verankert ist, der weiterhin durch die LV-Warte verwaltet und vom DLV bewirtschaftet wird.

In § 7, Ziff. 7.1 DLO befindet sich die Definition von stadionfernen und stadionnahen Veranstaltungen. Die Begriffe sind an die englischen Definitionen „stadia“ und „non stadia“ angelehnt. Alle Veranstaltungen, deren Wettbewerbe ihrer Intention nach in Stadien durchgeführt werden können, sind den stadionnahen Veranstaltungen zuzuordnen. Alle Veranstaltungen, deren Wettbewerbe naturgemäß außerhalb des Stadions durchgeführt werden (z. B. Straßen-, Cross-, Wald-, Berg-, Geländelauf), sind den stadionfernen Veranstaltungen zuzuordnen.

Seit dem 01.01.2016 können auch andere Veranstalter als Verbände und Vereine/LG stadionferne Veranstaltungen organisieren. Diese sollten die Veranstaltung ebenfalls im Spätsommer des Jahres vor der Veranstaltung zu den Laufbörsen der Landesverbände melden, um auch entsprechend im DLV-Laufkalender Berücksichtigung zu finden, können aber ggf. nachträglich mit einer 6 Wochen Frist vor der Veranstaltung gemeldet werden. Nur genehmigte Läufe erhalten das DLV-Lauflogo, welches als Nachweis für eine offizielle Veranstaltung dient.

§ 6, Ziff. 4.3 DLO: Solche und andere Veranstaltungen mit leichtathletischem Charakter, die nicht von Verbandsorganisationen wie Vereinen/LGs, Kreisen, Bezirken, Landesverbänden oder dem DLV veranstaltet werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung und unterliegen einer gesonderten Genehmigungsgebühr. Die Genehmigung ist gemäß Anhang 2 zu beantragen.

## Wichtige Änderungen in der Gebührenordnung (GBO); gültig seit dem 01.01.2016

### **Regelungen der Genehmigungsgebühren für alle stadionfernen Veranstaltungen:**

Die Genehmigungsgebühr beträgt bundeseinheitlich pro Finisher 50 Cent. Dies ist ab § 1, Ziff. 1.4 (in Verbindung mit § 11 DLO) in der GBO festgehalten wurden.

- 1.4.: Stadionferne Veranstaltungen pro Finisher: 40 Cent LV-Gebühr, 10 Cent DLV-Gebühr. Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher.
- 1.5: Erhebung der Genehmigungsgebühren.
- 1.5.1: Die Genehmigungsgebühren für alle stadionfernen Veranstaltungen nach § 6 Ziff. 6.3.5 DLO werden ausschließlich durch die LV erhoben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste.
- 1.5.2: Die Genehmigungsgebühren für stadionferne Veranstaltungen werden für Finisher ab der AK U18 erhoben.
- 1.5.3: Der dem DLV zustehende Gebührenanteil wird diesem von den LV bis spätestens zum 31.01. jedes Folgejahres überwiesen.

### **Sonderregelungen (§ 1, Ziff. 1.5.4, 1.5.5 GBO)**

- 1.5.4: Gemeinnützigen Laufveranstaltern im Sinne von § 52 AO, die nachweisen, dass sie alle Einnahmen aus Start/Teilnahmegebühren der ihnen genehmigten Veranstaltung unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 AO, § 4 Nr. 18 UStG zugeführt haben, werden auf Antrag nachträglich die gem. § 11 DLO, § 1.4 GBO geleisteten Gebühren erstattet. Nach der Veranstaltung ist als Nachweis eine entsprechende Spendenbescheinigung über einen Betrag in Höhe der sich aus der Finisher-Zahl errechneten gesamten Teilnahmegebühren vorzulegen.
- 1.5.5: Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass keine Start-/Teilnahmegebühren erhoben werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den zuständigen LV zu richten.